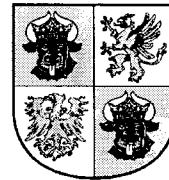


**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Herrn Carl Christian Wahrmann
Förderkreis St. georgen e.V.
Bliedenstraße 40

23966 Wismar

Bearbeitet von: Hojczyk, Ulrich
Telefon: +49 385 588 7450
e-mail: U.Hojczyk@bm.mv-regierung.de
Az: VII 450-3431-02/005
Schwerin, den 30. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Wahrmann,

Ich danke Ihnen für die Anfrage vom 7. Juli 2010 bezüglich des geplanten Standortes des Hochaltars in der St. Georgenkirche Wismar.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2010 hat sich der Leiter des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Ihnen gegenüber zu diesem Thema ausführlich aus fachlicher Sicht geäußert. Er hat u.a. auch die Bedingungen beschrieben, die erfüllt sein müssen, um einer Rückführung des Hochaltars von seinem jetzigen Standort in der St. Nicolaikirche an den ursprünglichen Standort in der St. Georgenkirche zuzustimmen. Dabei hat er auch besonders auf das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern verwiesen. § 10 des Denkmalschutzgesetzes ist Wortgleich mit Artikel 9 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag). Beide Rechtsvorschriften weisen in Absatz 3 darauf hin:

„Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.“

Diese Bestimmung ist eindeutig und das Votum des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege ist es auch. Da die vorgenannte Bestimmung unverändert Eingang in das Denkmalschutzgesetz unseres Landes gefunden hat gilt sie für alle denkmalgeschützten Kirchengebäude, die gottesdienstlicher Nutzung dienen oder dienen sollen, unabhängig, ob diese im Eigentum der Kirchen oder eines anderen Trägers stehen.

Ihre Einhaltung ist deshalb auch für die Hansestadt Wismar Voraussetzung dafür, dass eine Rückführung des Altars an seinen ursprünglichen Standort erfolgen kann.

Hierzu gibt es keine Alternativlösung.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Enoch Lemcke
Leiter der Kulturabteilung